Flüchtlingshilfe Velbert / PDL
Regionale Flüchtlingsberatung

1. Vorsitzender:
Dr. Günther Coen
Beratungsbüro/Besucheradresse
Talstraße. 24 a
42551 Velbert

Tel: 02051-4949-708
Fax: 02051-4949-710

Stannol GmbH & Co KG
Haberstr. 24
42551 Velbert

04.12.2018

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag 2018/1

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

2000 € - zweitausend - Tag der Zuwendung: 04.12.2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja □ Nein ☒

☒ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Velbert StNr: 139/5882/1789, vom 09.03.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

□ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Velbert, StNr. 139/5882/1789 mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... .
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Flüchtlingshilfe Velbert und
Projekt Deutsch Lernen e.V.
Paracelsusstraße 90a
42549 Velbert
Tel.: 0 20 51 - 49 49 708
Fax: 0 20 51 - 49 49 710

Velbert, 04.12.2018

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).